

Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge

09.09.2026

Gefördert durch:



ONnFIT – Ost-Nordhessen
für nachhaltige Förderung
individueller Teilhabe

WIR
SCHAFFEN BERUFLICHE
PERSPEKTIVEN

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.



Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge

- Personen mit Aufenthaltserlaubnis
- Personen mit Aufenthaltsgestattung
 - In der Erstaufnahme
 - Im beschleunigten Verfahren
 - Aus Sicherem Herkunftsland
 - Im normalen Verfahren
 - Außerhalb der Erstaufnahme
- Personen mit Duldung
 - In der Erstaufnahme
 - Aus Sicherem Herkunftsland
 - Mit sonstigem Arbeitsverbot
 - Ohne Arbeitsverbot
- Personen ohne Duldung

Grundsätzliches

- Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2020 wurde die Systematik der Erwerbstätigkeit für Personen mit Aufenthaltserlaubnis umgekehrt
- Früher war der Arbeitsmarktzugang in jedem einzelnen Paragraphen gesondert aufgeführt, gilt nun, dass mit einer Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich ein Arbeitsmarktzugang besteht, sofern nichts anderes geregelt ist.
- Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist und ob sie Beschränkungen unterliegt
- Für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung gelten eine Reihe von Sonderregelungen, die durch GEAS noch sehr viel komplizierter geworden sind
- Anträge werden immer bei der Ausländerbehörde gestellt, die die Bundesagentur beteiligt

Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Erwerbstätigkeit mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen

- Die meisten humanitären Aufenthaltserlaubnisse (und natürlich auch Niederlassungserlaubnis und Daueraufenthalt-EU) sind mit einem unbeschränkten Arbeitsmarktzugang verbunden
- Dies umfasst sowohl abhängige Beschäftigung als auch selbständige Tätigkeit
- Ausnahmen:
 - § 23 Abs. 1 (Aufnahmeanordnung durch oberste Landesbehörde)
 - § 25 Abs. 4 (S. 1: vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen; S. 2: Verlängerung einer AE bei außergewöhnlicher Härte)
 - § 25 Abs. 4a & 4b (Opfer von Menschenhandel & Opfer von Arbeitsausbeutung)
- In diesen Fällen muss die ABH zustimmen (bzw. die Aufnahmeanordnung den Arbeitsmarktzugang bestimmen).

Erwerbstätigkeit mit Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen

- Auch bei allen Aufenthaltserlaubnissen zum Familiennachzug besteht unbeschränkter Arbeitsmarktzugang (auch für selbständige Tätigkeit)
- Bei Aufenthaltserlaubnissen zu Ausbildungs- und Erwerbszwecken unterschiedliche Zustimmungsregeln (Bundesagentur und/oder Ausländerbehörde), teilweise nach bestimmten Beschäftigungszeiten zustimmungsfreier Zugang
- § 38a AufenthG: Personen mit Daueraufenthaltserlaubnis-EU in einem anderem EU-Staat mit Zustimmung der Bundesagentur

§ 4a AufenthG - Zugang zur Erwerbstätigkeit

- (1) **Ausländer, die einen Aufenthaltstitel besitzen, dürfen eine Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot.** Die Erwerbstätigkeit kann durch Gesetz beschränkt sein. Die Ausübung einer über das Verbot oder die Beschränkung hinausgehenden Erwerbstätigkeit bedarf der Erlaubnis.
- (2) **Sofern die Ausübung einer Beschäftigung gesetzlich verboten oder beschränkt ist, bedarf die Ausübung einer Beschäftigung oder einer über die Beschränkung hinausgehenden Beschäftigung der Erlaubnis; diese kann dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 unterliegen.** Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann beschränkt erteilt werden. Bedarf die Erlaubnis nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, gelten § 39 Absatz 4 für die Erteilung der Erlaubnis und § 40 Absatz 2 oder Absatz 3 für die Versagung der Erlaubnis entsprechend.

§ 4a AufenthG - Zugang zur Erwerbstätigkeit

(3) **Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist und ob sie Beschränkungen unterliegt.** Zudem müssen Beschränkungen seitens der Bundesagentur für Arbeit für die Ausübung der Beschäftigung in den Aufenthaltstitel übernommen werden. Für die Änderung einer Beschränkung im Aufenthaltstitel ist eine Erlaubnis erforderlich. Wurde ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausübung einer bestimmten Beschäftigung erteilt, ist die Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit verboten, solange und soweit die zuständige Behörde die Ausübung der anderen Erwerbstätigkeit nicht erlaubt hat. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn sich der Arbeitgeber auf Grund eines Betriebsübergangs nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ändert oder auf Grund eines Formwechsels eine andere Rechtsform erhält.

(4) **Ein Ausländer, der keinen Aufenthaltstitel besitzt,** darf eine kontingentierte kurzzeitige Beschäftigung oder eine Saisonbeschäftigung nach der Beschäftigungsverordnung nur ausüben, wenn er dafür eine Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit besitzt, sowie eine andere Erwerbstätigkeit nur ausüben, **wenn er auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung ohne Aufenthaltstitel hierzu berechtigt ist oder deren Ausübung ihm durch die zuständige Behörde erlaubt wurde.**

§ 4a AufenthG - Zugang zur Erwerbstätigkeit

(5) Ein Ausländer darf nur beschäftigt oder mit anderen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt werden, wenn er einen Aufenthaltstitel besitzt und kein diesbezügliches Verbot oder keine diesbezügliche Beschränkung besteht. Ein Ausländer, der keinen Aufenthaltstitel besitzt, darf nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 beschäftigt werden. Wer im Bundesgebiet einen Ausländer beschäftigt, muss

1. prüfen, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 oder Satz 2 vorliegen,
2. für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels, der Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit oder der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder über die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers in elektronischer Form oder in Papierform aufbewahren und
3. der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis mitteilen, dass die Beschäftigung, für die ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 4 erteilt wurde, vorzeitig beendet wurde.

Satz 3 Nummer 1 gilt auch für denjenigen, der einen Ausländer mit nachhaltigen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt, die der Ausländer auf Gewinnerzielung gerichtet ausübt.

Personen in der Erstaufnahme mit Aufenthaltsgestattung

§ 61 AsylG - Erwerbstätigkeit

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben. Abweichend von Satz 1 **ist dem Ausländer drei Monate nach der Registrierung seines Asylantrags die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben**, sofern

1. das Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist und
2. die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Die Frist nach Satz 2 beträgt **sechs Monate**, wenn

1. ein Aufnahmegesuch gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2024/1351 gestellt wurde oder eine Wiederaufnahmemitteilung gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) 2024/1351 übermittelt wurde oder
2. dem Ausländer bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt wurde, es sei denn die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, ein erneutes Asylverfahren durchzuführen.

§ 61 AsylG - Erwerbstätigkeit

Die **Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn** der Ausländer wiederholt oder in erheblicher Weise seinen Mitwirkungspflichten nach § 15 Absatz 2 sowie nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 und nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351 unentschuldigt nicht nachgekommen ist.

Sofern das beschleunigte Verfahren nach Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung (EU) 2024/1348 zur Anwendung gelangt, **wird die Erlaubnis zur Beschäftigung nicht erteilt** oder eine bereits erteilte Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen.

Personen in der Erstaufnahme mit Aufenthaltsgestattung

- Arbeitsverbot besteht:
 - Während der **ersten 3 Monate ab Registrierung** des Asylantrags
 - Während der **ersten 6 Monate ab Registrierung** des Asylantrags bei AMMVO-Verfahren (= Dublin IV) oder wenn in einem anderen EU-Staat bereits internationaler Schutz erteilt wurde
 - In der Regel bei der wiederholten oder erheblichen und unentschuldigsten **Verletzung bestimmter Mitwirkungspflichten** im Asylverfahren
 - Während des **beschleunigten Verfahrens**, das innerhalb von drei Monaten **nach Einreichung des Asylantrags** abgeschlossen sein muss (oder danach als reguläres Verfahren weitergeführt wird)
- Danach Arbeitsmarktzugang mit Zustimmung der Bundesagentur (Gleichwertigkeitsprüfung, dafür muss der Arbeitgeber die fünfseitige „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ ausfüllen)

§ 32 BeschV –

Beschäftigung von Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung (Regelt die Zustimmung durch die Bundesagentur)

(1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 sowie § 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

(2) **Keiner Zustimmung** bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung

1. eines Praktikums nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Mindestlohngesetzes,
2. einer **Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf,
3. einer Beschäftigung nach § 18c Absatz 3 und § 18g Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, § 5, § 14 Absatz 1 und 1a, § 15 Nummer 2, § 22 Nummer 3 bis 6 und § 23,
4. einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
5. jeder Beschäftigung nach einem **ununterbrochen vierjährigen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet**.

(3) Der Absatz 2 findet auch Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung.

§ 39 AufenthG

Zustimmung zur Beschäftigung (Durch die Bundesagentur)

§ 39 Zustimmung zur Beschäftigung

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung setzt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit voraus, es sei denn, die Zustimmung ist kraft Gesetzes, auf Grund der Beschäftigungsverordnung oder Bestimmung in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht erforderlich. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn dies durch ein Gesetz, die Beschäftigungsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist.

(...)

(3) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Ausübung einer Beschäftigung durch einen Ausländer unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft zustimmen, wenn

1. der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt wird,

(...)

(4) Für die Erteilung der Zustimmung oder der Arbeitserlaubnis hat der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit Auskünfte in Bezug auf das Beschäftigungsverhältnis, insbesondere zum Arbeitsentgelt, zu den Arbeitszeiten und zu sonstigen Arbeitsbedingungen, zu der Sozialversicherungspflicht und zum Erfordernis einer Berufsausübungserlaubnis sowie im Fall der Saisonbeschäftigung zu Unterkunft, Mietbedingungen und Miethöhe, zu erteilen. Auf Aufforderung durch die Bundesagentur für Arbeit hat ein Arbeitgeber, der einen Ausländer beschäftigt oder beschäftigt hat, eine Auskunft nach Satz 1 innerhalb eines Monats zu erteilen.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch, wenn bei Aufenthalten zu anderen Zwecken nach den Abschnitten 3, 5 oder 7 eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung erforderlich ist.

(...)

So beantragen Sie eine Beschäftigung

Je nach Aufenthaltsstatus muss die Beschäftigung von Geflüchteten vorab genehmigt werden. Wie Sie die Genehmigung beantragen, erfahren Sie hier.

1.

Prüfen Sie den Aufenthaltsstatus der Bewerberin oder des Bewerbers.

Ob und wie Sie einen geflüchteten Menschen beschäftigen dürfen, hängt von seinem Aufenthaltsstatus ab.

Erfahren Sie mehr zum [Aufenthaltsstatus und seiner Bedeutung für Sie als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber](#).

Vermerke beachten

In den Nebenbestimmungen des Ausweisdokumentes des Geflüchteten ist vermerkt, ob er erwerbstätig sein darf.

2.

Beschleunigen Sie das Verfahren - mit einer Vorabzustimmung

Sie können vorab prüfen lassen, ob die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zustimmt. Im Anschluss kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung der Beschäftigung bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen. So können Sie besser planen und die Zulassung zum Arbeitsmarkt beschleunigen.

[Vorabzustimmung einholen](#)

Mehr Informationen

Wie die Vorabzustimmung abläuft und welche Voraussetzungen Sie dafür erfüllen müssen, lesen Sie auf der Seite [Vorabzustimmung für ausländische Beschäftigte](#).

3.

Stellen Sie den Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung.

Der oder die Geflüchtete muss bei der zuständigen Ausländerbehörde den Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung stellen. Als Arbeitgeber können Sie das übernehmen, sofern Sie eine Vollmacht haben.

[Ausländerbehörde finden](#)

Dokumente zu diesem Schritt

 [Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)
Bei Arbeitskräften aus Drittstaaten auszufüllen
pdf | 318,90 KB | [bamfrefref](#)

Diese Dokumente benötigen Sie außerdem:

- Antrag auf Arbeitserlaubnis (erhältlich bei den Ausländerbehörden)
- Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis
- Kopie des Ausweisdokuments

4.

Warten Sie ab, bis die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmungsanfrage bearbeitet hat.

Bei Bedarf schaltet die Ausländerbehörde die Bundesagentur für Arbeit ein. Diese führt dann eine Arbeitsmarktprüfung durch. Haben Sie eine Vorabprüfung beantragt, so ist dieser Schritt bereits geschehen.

Damit haben Sie alle notwendigen Schritte getan. Die Entscheidung über den Antrag wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Ausnahmen von der Zustimmung

Einige Beschäftigungsmöglichkeiten benötigen keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. In einigen Wirtschaftszweigen wird die Zustimmung grundsätzlich erteilt.

Personen in der Erstaufnahme mit Duldung

§ 61 AsylG - Erwerbstätigkeit

Ausländern, die **seit mindestens sechs Monaten eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen**, soll die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, es sei denn, zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevor; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn

1. eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
2. der Ausländer einen Antrag zur Förderung einer freiwilligen Ausreise mit staatlichen Mitteln gestellt hat,
3. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
4. vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
5. ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 eingeleitet wurde.

§ 61 AsylG - Erwerbstätigkeit

Die Frist nach Satz 6 beträgt drei Monate, wenn die Voraussetzungen von § 60c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen oder wenn die Identität des Ausländers durch Vorlage eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes geklärt ist. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend für Ausländer nach den Sätzen 2 und 6. Abweichend von Satz 6 ist dem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, sofern ihm vor der Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes bereits während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt wurde.

Personen in der Erstaufnahme mit Duldung

- Arbeitsverbot besteht:
 - Während der **ersten 6 Monate des Besitzes einer Duldung** nach § 60a AufenthG (Zeiten der Gestattung werden nicht angerechnet!)
 - Während der **ersten 3 Monate des Besitzes einer Duldung** nach § 60a AufenthG (Zeiten der Gestattung werden nicht angerechnet!), wenn eine qualifizierte Ausbildung oder Helferausbildung i.S.d. § 60c aufgenommen werden soll oder die Identität durch einen Pass geklärt ist
 - Wenn schon während des Asylverfahrens die Beschäftigung erlaubt war, **entfällt die Vorduldungszeit**
 - Wenn **allgemeines Arbeitsverbot** nach § 60a Abs. 6 besteht (kommt gleich noch)
- Danach Arbeitsmarktzugang mit Zustimmung der Bundesagentur (Gleichwertigkeitsprüfung) & ZAB (kommt gleich noch)

Personen außerhalb der Erstaufnahme mit Aufenthaltsgestattung

§ 61 AsylG - Erwerbstätigkeit

(2) Im Übrigen ist einem Ausländer im Asylverfahren, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, gemäß § 4a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend. Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a oder § 29b, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden. Absatz 1 Satz 2 bis 5 bleiben unberührt.

Personen außerhalb der Erstaufnahme mit Aufenthaltsgestattung

- Arbeitsverbot besteht :
 - Während der **ersten 3 Monate des Aufenthalts** (dafür werden aber auch Zeiten der Duldung oder Aufenthaltserlaubnis angerechnet)
 - In der Regel bei der wiederholten oder erheblichen und unentschuldigten **Verletzung bestimmter Mitwirkungspflichten** im Asylverfahren
 - Während des **beschleunigten Verfahrens**, das innerhalb von drei Monaten **nach Einreichung des Asylantrags** abgeschlossen sein muss (oder danach als reguläres Verfahren weitergeführt wird)
 - Bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten nach §§ 29a & 29b AsylG
- Danach Arbeitsmarktzugang mit Zustimmung der Bundesagentur (Gleichwertigkeitsprüfung)

Personen außerhalb der Erstaufnahme mit Duldung

§ 60a AufenthG - Duldung

(5b) Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, soll die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Satz 1 gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn

1. eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
2. der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
3. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
4. vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
5. ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 eingeleitet wurde.

§ 60a AufenthG - Duldung

(6) Im Übrigen darf dem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach den §§ 29a oder 29b des Asylgesetzes oder nach Artikel 62 Absatz 1 bis 1b der Verordnung (EU) 2024/1348 ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grund einer unentgeltlichen Rechtsauskunft gemäß § 12b des Asylgesetzes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt. Satz 1 Nummer 3 gilt bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht für die Rücknahme des Asylantrags oder den Verzicht auf die Antragstellung, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 ist einem Ausländer, der als Asylberechtigter anerkannt ist, der im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings oder eines subsidiär Schutzberechtigten genießt, die Erwerbstätigkeit erlaubt.

Personen außerhalb der Erstaufnahme mit Duldung

- Arbeitsverbot besteht:
 - während der **ersten 3 Monate des Aufenthalts** (dafür werden aber auch Zeiten der Gestattung oder Aufenthaltserlaubnis angerechnet), siehe § 32 BeschV
 - Wenn vorgeworfen wird, dass Einreise ausschließlich zum Bezug von Leistungen nach AsylbLG stattfand
 - Wenn Abschiebung aus **selbst zu vertretenden Gründen** (v.a. Identität) nicht möglich ist
 - Bei Personen aus **sicheren Herkunftsstaaten** nach §§ 29a & 29b AsylG sowie von der EU-weiten Liste nach § 62 Asylverfahrensverordnung (VO(EU) 2024/1348)
- Danach Arbeitsmarktzugang mit Zustimmung der Bundesagentur (Gleichwertigkeitsprüfung) und der ZAB

Listen Sicherer Herkunftsstaaten

- § 29a & 29b AsylG:
 - Albanien
 - Bosnien und Herzegowina
 - Georgien
 - Ghana
 - Kosovo
 - Mazedonien
 - Moldau
 - Montenegro
 - Senegal
 - Serbien
- Übergangsregelungen: wenn vor dem 31.08.2015 oder im Falle Georgiens und Moldaus vor dem 30.08.2023 Asyl beantragt wurde, gilt Arbeitsverbot nicht

Listen Sicherer Herkunftsstaaten

- § 62 Abs. 1a AsylV-VO
 - Ägypten
 - Bangladesch
 - Indien
 - Kolumbien
 - Kosovo
 - Marokko
 - Tunesien
 - Alle EU-Beitrittskandidaten, neben den deutschen Sicherem HKL ist dies die **Türkei** und die Ukraine, wobei da eine Ausnahme wegen Kriegs gilt
- Übergangsregelung: wer am 06.05.2025 geduldet in Deutschland war oder am 11.06.2026 eine Arbeitserlaubnis hatte (§ 104 Abs. 18 AufenthG)

§ 1 AuslZustV Hessen

§ 1 Ausländerbehörden

Die Aufgaben der Ausländerbehörde werden von den allgemeinen Ordnungsbehörden wahrgenommen. Zuständig ist die Kreisordnungsbehörde, anstelle dieser in Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung die örtliche Ordnungsbehörde, soweit in den §§ 2, 3 oder 5 bis 7 nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen

1. über die Verlängerung der Ausreisefrist nach § 59 Abs. 1 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes,
2. über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 bis 2b des Aufenthaltsgesetzes,
- 3. über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit geduldeter Ausländerinnen und Ausländer und**
4. nach § 61 des Aufenthaltsgesetzes

bedürfen der Zustimmung der Bezirksordnungsbehörde.

Die Zustimmung durch die Zentrale Ausländerbehörde

- Die lokalen Ausländerbehörden dürfen in Hessen Geduldeten nur mit **Zustimmung der Zentralen Ausländerbehörde** die Beschäftigung erlauben.
- In bestimmten Fällen können sie „Globalzustimmungen“ erteilen, dann kann die lokale ABH auch ohne individuelle Zustimmung erteilen
- In letzter Zeit kommt es auch häufig vor, dass **gar keine Duldung** erteilt wird, sondern nur ein „Hinweis auf die bestehende Ausreisepflicht“ (Fantasiepapier), damit ist eine Beschäftigung nicht möglich

Arbeitshilfen

- Arbeitsmarktzugang mit Gestattung/Duldung nach der GEAS-Reform
 - <https://www.esf-netwin.de/download/2190/?tmstv=1788965786>
 - <https://arbeitsmarktzugang.de/wp-content/uploads/2026/09/Arbeitshilfe-Arbeitsmarktzugang-AZG-02092026.pdf>
 - https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/UEbersicht_Arbeitsmarktzugang_Aufenthalts gestattung.pdf
 - https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/UEbersicht_Arbeitsmarktzugang_Duldung.pdf
- Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltserlaubnis
 - https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Zugang_SGB_II_und_Arbeitsmarkt.pdf

Ende

- Kontakt: Timmo Scherenberg, 069-976 987 10, hfr@fr-hessen.de
- Wir freuen uns über **Spenden und/oder neue Mitglieder:**
Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.
IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43
Spenden über paypal: bit.ly/3J6kvWB